

Ihre Vorteile als Arbeitgeber

- ✓ Kostenersparnis durch Lohnkosten- und Weiterbildungszuschuss
- ✓ Möglichkeit der gezielten Qualifizierung eines Mitarbeiters
- ✓ Begleitendes Coaching über mindestens 1 Jahr, Verlängerung möglich
- ✓ Imagegewinn durch die Einstellung von Langzeitarbeitslosen
- ✓ Unterstützung bei der Arbeitnehmergewinnung

Beratung durch das Jobcenter

- ✓ Beratung hinsichtlich der Förderung
- ✓ Identifizierung geeigneter Arbeitnehmer
- ✓ Unterstützung bei der Antragsbearbeitung
- ✓ Fester Ansprechpartner über den gesamten Förderzeitraum

Ihre Ansprechpartner

Michael Dammer & Ruth Pakusch

Betriebsakquisiteure
Teilhabechancengesetz §16i SGB II

Jobcenter Kreis Viersen
Am Schluff 18
41748 Viersen

Telefon: 02162 / 2661 456

Fax: 02162 / 2661 120

Jobcenter-Kreis-Viersen.Teilhabe-16i@
jobcenter-ge.de



Teilhabechancengesetz §16i SGB II

Chancen nutzen

Teilhabechancengesetz im Überblick

Neues Regelinstrument zur Förderung Langzeitarbeitsloser älter als 25 Jahre im Rahmen einer längerfristigen sozialversicherungspflichtigen öffentlich geförderten Beschäftigung durch Lohnkostenzuschüsse.

Während der Förderung werden eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung sowie Weiterbildung und betriebliche Praktika ermöglicht.

Neben der Eröffnung von Teilhabechancen ist das mittel- bis langfristige Ziel der Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt.

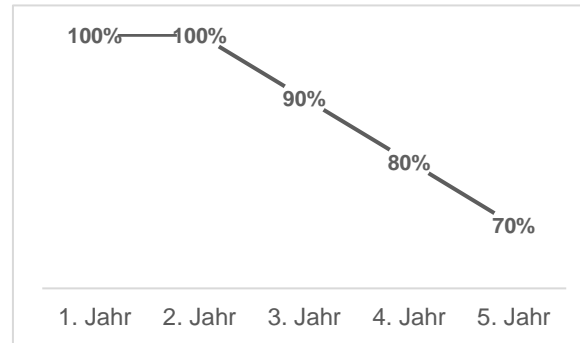
Förderung möglich ab 01.01.2019

Gesetzesgrundlage § 16i SGB II



Förderung im Überblick

- ✓ Bis zu 100% Lohnkostenzuschuss auf Basis des Mindest- oder Tariflohns
- ✓ Förderung möglich bis zu 5 Jahren



- ✓ Befristeter Arbeitsvertrag möglich, optional einmalige Verlängerung
- ✓ Bis zu 3000 € Zuschuss für entstehende Weiterbildungskosten
- ✓ Begleitendes Coaching für 1 Jahr mit der Option der Verlängerung
- ✓ Im Vorfeld Erprobung durch gefördertes Praktikum sowie voll geförderte Anpassungsqualifizierung möglich
- ✓ Keine Nachbeschäftigungspflicht



Kalkulationsbeispiel

Arbeitnehmer 40 Std. Woche
Vergütung nach Mindestlohn
9,19 €/Std., ab 2020 9,35 €/Std.

	Lohnkostenzuschuss*	Ihre Lohnkosten
1. Jahr (2019)	1591 €	0 €
2. Jahr (2020)	1619 €	0 €
3. Jahr (2021)	1457 €	162 €
4. Jahr (2022)	1295 €	324 €
5. Jahr (2023)	1133 €	486 €

Ø mtl. Lohnkosten* über 5 Jahre = 194 €

* zzgl. pauschaler AG-Anteil (20%) an der Gesamtsozialversicherung, ohne Arbeitslosenversicherung

Aufgrund verschiedener Variablen können die Werte der Kalkulation nur als Annäherungswerte betrachtet werden und die Angaben sind ohne Gewähr. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.